

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft

vom 9. Februar 2009

Die Förderung ist nach Artikel 31 und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt¹

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 5.3.1.2.4 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landhaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie Ernährungswirtschaft.

1.2 Mit der Förderung soll der Zugang zu Forschung und Entwicklung erleichtert werden, um über den Wissens- und Technologietransfer die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft soll durch die Förderung die Chance erhalten, das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotenzial unmittelbar in die Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien einzubinden. Die Vorhaben sollen der nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum dienen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kooperationsprojekte² zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährungswirtschaft.

Förderfähig sind die Kosten der Zusammenarbeit bei der Planung, der Entwicklung und dem Test innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vor der Einführung für kommerzielle Zwecke.

2.2 Geförderte Formen der Zusammenarbeit sind:

2.2.1 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen,

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2009 bis 2013 ist unter der Nummer X180/2009 von der Europäischen Kommission registriert

² Anlage 2: Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

2.2.2 Personalaustausch als zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts.

2.3 Grundlagenforschung ist von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Kleine und mittlere Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft aller Rechtsformen.³

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Notwendigkeit der Kooperation ist zu begründen. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.⁴

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- projektbezogene Sachaufwendungen,
- projektbezogene Personalkosten,
- erforderliche projektbezogene investive Aufwendungen.

5.5 Höhe der Zuwendung :

- bis zu 70 von Hundert der projektbezogenen Sachkosten und Investitionskosten
- bis zu 50 von Hundert der projektbezogenen Personalkosten

Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Kosten für Gebäude und Grundstücke sind nur förderfähig, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente, Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig.

5.6 Die anrechenbaren projektbezogenen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000 EUR betragen. Gefördert werden Projekte in Abhängigkeit von der landespolitischen Bedeutung bis maximal 500.000 EUR.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Durchführungszeitraum des Vorhabens beträgt maximal 5 Jahre.

6.2 Die gleichzeitige Förderung nach dieser Förderrichtlinie für Vorhaben, die im Rahmen anderer Richtlinien gefördert werden, ist ausgeschlossen.

³ Anlage 3: Erklärung zur Einstufung als kleines und mittleres Unternehmen (KMU)

⁴ Anlage 2: Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union zur Informations- und Publizitätspflicht zu beachten.
Vor Beginn der Forschungsarbeiten ist durch den Zuwendungsempfänger im Internet ein Hinweis auf die Durchführung von Forschungsarbeiten und deren Zweck zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist anzugeben, wann ungefähr mit den Forschungsergebnissen zu rechnen ist und wo sie im Internet veröffentlicht werden. Bei Forschungsthemen im Agrarsektor ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Forschungsergebnisse sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet zur Verfügung zu stellen. Ihre Veröffentlichung im Internet erfolgt nicht später als die Unterrichtung von Mitgliedern betroffener Einrichtungen.

6.4 Über die Bestimmungen der Nr. 7.4 ANBest-P hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.5 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen. (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie)

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Das Förderverfahren ist zweistufig.
Zunächst ist eine Projektskizze⁵ an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Regionalstelle Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin einzureichen.

7.1.2 Aus der Vorlage von Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7.1.3 Auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen erfolgt unter Anwendung der Bewertungskriterien eine Prioritätensetzung. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

7.1.4 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller der ausgewählten Projektskizzen zur Einreichung eines förmlichen Projektantrags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) aufgefordert.

7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege, einzureichen.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:
Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtzuwendung) erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nr. 6 ANBest-P)

7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.⁶

⁵ Anlage 1: Empfehlungen zur Gliederung der Projektskizze und Bewertungskriterien für die Projektskizze

⁶ Muster für Sachberichte siehe Anlage 4 Spezielle Nebenbestimmungen zur Richtlinie Technologietransfer

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten. (Artikel 58 der VO (EG) Nr. 1974/2006)

Der Zuwendungsempfänger räumt der Bewilligungsbehörde das Recht ein, diese Daten gleichfalls in Fördermitteldatenbanken und Ressortdatenbanken weiter zu verarbeiten und ggf. auch Datenbanken des Bundes und der EU zur Verfügung zu stellen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER alle 2 Jahre vorzulegen.

Dr. Dietmar Woidke
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Anlage 1:

Empfehlungen zur Gliederung der Projektskizze und Bewertungskriterien für die Projektskizze

Die Projektskizze sollte folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Zielsetzung des Kooperationsvorhabens
2. Stand der Wissenschaft und Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, Patentlage
3. Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und wissenschaftliche Konkurrenzsituation
4. detaillierter Arbeitsplan, Arbeitspakete der Kooperationspartner
5. Kostenplan
6. Verwertungsplan (wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten, Nutzungsmöglichkeiten)
7. Kurzdarstellung der beantragenden Unternehmen,
8. Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils sowie
9. Beitrag des Vorhabens zur Gesamtstrategie der Unternehmen

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung der Projektskizze von Bedeutung sind.

Zur Bewertung der Projektskizzen werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptes
- Neuheit, Originalität und Kohärenz der Forschungsansätze sowie deren klare Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen der beteiligten Partner
- Kommerzialisierungsperspektive, Markt, Umsatz- und Beschäftigungspotenziale
- Beitrag des Projektes zur zukünftigen Positionierung der Unternehmen am Markt
- Forschungs-, Entwicklungs- und Management-Kompetenz der Beteiligten
- Nutzen, Qualität, Umfang und Intensität der geplanten Zusammenarbeit
- Plausibilität der Finanzplanung inkl. Finanzierung der Eigenanteile
- Risikobewertung für die Umsetzung und Anwendbarkeit

Anlage 2:

Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Kooperationspartner (Unternehmen, Forschungseinrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Auftragnehmer, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Kooperationspartner.

Vor der Förderentscheidung über ein Kooperationsprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden, die folgende Informationen zu enthalten hat:

- Kooperationspartner
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen
- Laufzeit
- Arbeitsplan
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte
- Kooperationskoordinator
- Zuwendungsempfänger

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist.

Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen zu Rechten und Pflichten sowie zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten.

Bei Vorhaben der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten tragen.

Die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der eigenen Forschung stammen.

In die Kooperationsvereinbarung ist eine Klausel aufzunehmen, dass Unternehmen für die Erfindungs- oder Patentanteile, die auf den Arbeiten einer Forschungseinrichtung beruhen, ein marktübliches Entgelt zahlen.

Anlage 3:

Erklärung zur Einstufung als kleines und mittleres Unternehmen (KMU)
Erklärung zur Förderung aus EU-, Bundes-, und Landesmitteln

Name Unternehmen		
Anschrift		
Nr. Finanzamt		
Name und Titel des/der Geschäftsführer		
Telefon, eMail		
ggf. Webadresse		

- Unternehmenstyp (Bitte ankreuzen)
- Eigenständiges Unternehmen
 - Partnerunternehmen
 - Verbundenes Unternehmen

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz in TEUR (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr)	Bilanzsumme in TEUR (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr)

Haben sich im Vergleich zum angegebenen Geschäftsjahr die Gegebenheiten so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen?

- Nein
- Ja (in diesem Fall bitte eine Erklärung beifügen)

Wurde das Unternehmen in den letzten drei Jahren durch öffentliche Einrichtungen der EU, des Bundes, anderer Bundesländer oder des Landes Brandenburg gefördert?

- Nein
- Ja (in diesem Fall bitte eine genaue Aufschlüsselung der Förderungen und Kopien der Zuwendungsbescheide beifügen)

Ich versichere die Richtigkeit der in dieser Erklärung gegebenen Angaben

Datum

Unterschrift: des/der Geschäftsführer

Hinweise zur Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zur KMU-Definition.

Die Unternehmenskategorie richtet sich als erstes wichtiges Kriterium nach der Zahl der Mitarbeiter. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben.

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

Anlage 4:

Spezielle Nebenbestimmungen zur Richtlinie Technologietransfer

Abweichend oder ergänzend zu den AN-BestP des Landes Brandenburg sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Inanspruchnahme der Investitionszulage

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle gesetzlich geregelten Investitionszulagen für solche Gegenstände in Anspruch zu nehmen, die ausschließlich für das Vorhaben beschafft oder hergestellt wurden. Der Zuwendungsgeber hat gegenüber dem Zuwendungsempfänger einen Zahlungsanspruch bis zur Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar in Höhe des Förderanteils. Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang beim Zuwendungsempfänger an die Landeskasse zu überweisen.

Wird der Betrag nicht fristgerecht an den Zuwendungsgeber abgeführt, so kann der Zuwendungsgeber in entsprechender Anwendung der §§ 286 Abs. 2 Nr. 2, 288 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs Verzugszinsen verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens beim Zuwendungsempfänger eingehen.

2. Verwertungsplan und Verwertungspflicht

2.1 Der Zuwendungsempfänger hat das Recht und die Pflicht zur Verwertung der Ergebnisse.

2.2 Die Verwertungspflicht ist innerhalb des Vorhabens bzw. spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vorhabens zu erfüllen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan fortzuschreiben und im Sachbericht, ggf. auch Zwischenbericht zu dokumentieren.

2.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bis zur Erfüllung der Verwertungspflicht zu prüfen und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

2.4 Der Zuwendungsempfänger darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen), die bei der Durchführung des Vorhabens entwickelt werden und die nicht für Innovationen genutzt werden, vor Abschluss des Verfahrens nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuwendungsgebers eingehen. Die Verkaufserlöse sind Deckungsmittel, auf die die Vorschrift der Nr. 2 AN-BestP anzuwenden ist.

3. Berichte

3.1 Nach Beendigung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Schlussbericht entsprechend beigefügtem Muster vorzulegen.

3.2 Der Schlussbericht ist in zweifacher Ausfertigung sowie auf elektronischem Datenträger vorzulegen.

4. Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

4.1. Die notwendigen Kosten zur Erteilung eines Schutzrechts werden als zuwendungsfähig anerkannt.

4.2 Auf Verlangen des Zuwendungsgebers oder seines Beauftragten hat der Zuwendungsempfänger Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.

4.3 Will der Zuwendungsempfänger Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der Zuwendungsempfänger dies dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen, wenn dies im Zeitraum der Verwertungspflicht liegt.

Muster Zwischenbericht

(Beantwortung in Stichworten genügt)

Zuwendungsempfänger:

Förderkennzeichen:

Vorhabensbezeichnung:

Laufzeit des Vorhabens:

Berichtszeitraum:

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite FuE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind?
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Verwertungsplan.

Dieser soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):

- Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und weitere Verwertungsmöglichkeiten.
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken u. a. einzubeziehen.
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse.

Muster Schlussbericht/Sachbericht

Zuwendungsempfänger:

Förderkennzeichen:

Vorhabensbezeichnung:

Laufzeit des Vorhabens:

Berichtszeitraum:

I. Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung, wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde
2. Angabe zu Verfahren und Schutzrechten, die für das Vorhabens benutzt wurden
3. Umsetzung des Kooperationsvertrages

II. Eingehende Darstellung

1. der erzielten Ergebnisse im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele,
2. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit,
3. der Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
4. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises,
5. des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses

III. Der Schlussbericht muss folgende Aspekte darstellen: (Verweis auf Abschnitte I und II ist möglich)

1. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
2. Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des Verwertungsplans mit Angaben zu folgenden Punkten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken u. a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse,

IV. Es ist eine Kurzfassung des Schlussberichtes vorzulegen, die geeignet ist in der Projektdatenbank veröffentlicht zu werden und die wesentlichen Ergebnisse enthält.

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, diese Kurzfassung auch als Grundlage für Presseerklärungen zu nutzen.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den Zuwendungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen.